

## E.3 Materialversorgung

### 1. Richtplanaufgabe

Die Richtpläne geben Aufschluss über den Stand und die anzustrebende Entwicklung der Versorgung (Art. 6 RPG).

### 2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Ausgelöst durch die Überarbeitung des kantonalen Richtplanes, die Bedeutung der Ressourcen Kies und Sand für die Bauwirtschaft und die Schwierigkeiten bei der Beurteilung einzelner Abbaugesuche, namentlich in Bezug auf die Umweltauswirkungen, wurde die Sachplanung "Sicherstellung der Kiesversorgung im Kanton Appenzell A.Rh." an die Hand genommen und am 26. Mai 1998 von der Regierung verabschiedet. Diese Planung wurde als Gemeinschaftsarbeit von der Baudirektion und der Vereinigung der Kiesabbauunternehmer des Kantons Appenzell A.Rh. erstellt und finanziert. Die Planung zeigt aus einer Gesamtsicht heraus die Materialvorkommen (Kies, Nagelfluh, Sand) und die Kriterien, die einen zukünftigen Abbau ausschliessen bzw. beeinträchtigen. Dabei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur diejenigen Kriterien untersucht wurden, die in der Zuständigkeit des Kantons liegen. Weitergehende Abklärungen zu einzelnen möglichen Abbaustandorten bzw. Schwierigkeiten bei der Realisierung von Abbaustellen, die sich aus anderen Gründen ergeben, wie die Verhandlung mit Grundeigentümern und das Ergreifen von Rechtsmitteln, waren nicht Gegenstand der Planung und müssen vorbehalten bleiben.

Die grossflächig ausgewiesenen Interessengebiete zur Sicherstellung der Materialversorgung im Kanton sind damit in erster Linie ein Instrument zur langfristigen Ausweisung und Sicherung der Ressourcen Kies, Nagelfluh und Sand im Kanton. Direkte Abbaupflichtungen ergeben sich daraus keine.

Bestehende Abbaustellen sind in Bezug auf die Mengen- und Bedarfsbilanzierungen in der Planung berücksichtigt. Die Abbau- und Rekultivierungsmodalitäten richten sich nach den entsprechenden bestehenden Abbaubewilligungen.

### 3. Richtungsweisende Festlegungen

#### 3.1

#### Abbaugrundsätze:

- In den Interessengebieten Materialabbau wird eine möglichst geringe Anzahl offener Abbaustellen pro Gebiet angestrebt;

- Abbauvorhaben sind so zu etappieren, dass ihre Auswirkungen möglichst gering gehalten werden können;
- Beim Abbau und bei der Wiederherstellung und Rekultivierung sind die Anliegen von Natur und Landschaft ausreichend zu berücksichtigen. Rund 15 % der Abbaufäche sollen wo möglich langfristig für den ökologischen Ausgleich verwendet werden.

#### 4. Abstimmungsanweisungen

##### 4.1

Als Voraussetzungen für Bewilligungen von Materialabbaugesuchen werden die folgenden Rahmenbedingungen festgesetzt:

Festsetzung

##### a. Ausschlussgebiete:

In folgenden Gebieten ist der Materialabbau aus übergeordneten Gründen ausgeschlossen:

- Naturschutzzonen gemäss kantonalem Schutzzonenplan und durch Einzelverfügung oder Vertrag geschützte Naturschutzzonen;
- Moorlandschaften von nationaler Bedeutung;
- Grundwasserschutzzonen S1, S2, S3, provisorische Grundwasserschutzzonen S, Grundwasserschutzareale.

Im Siedlungsgebiet (Bauzonen gemäss Zonenplänen und Bauentwicklungsgebiete gemäss kommunalen Richtplänen) ist ein Abbau aus raumplanerischer Sicht unerwünscht. Davon ausgenommen sind die speziell für den Abbau ausgeschiedenen Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen.

##### b. Andere Nutzungs- und Schutzansprüche:

Der Betrieb einer Materialabbaustelle muss mit den am Standort und dessen Umgebung vorhandenen Nutzungs- und Schutzinteressen vereinbar sein. Diese Vereinbarkeit ist im Rahmen einer Interessenabwägung zu beurteilen. Die zu berücksichtigenden Nutzungs- und Schutzinteressen (Beurteilungskriterien) sind insbesondere:

- Landwirtschaftliche Nutzung (Fruchtfolgefäichen);
- Natur- und Landschaftsschutz;
- Naturgefahren;
- Wald;

- Militärische Nutzung (Truppenübungsplätze und Hilfsschiessplätze);
- Touristische Interessen (Touristische Interessengebiete, Zonen für Skisport).

c. Als Voraussetzung für die Erteilung einer Abbaubewilligung ist in der Regel die Festsetzung einer geeigneten Nutzungszone notwendig.

Abbauvorhaben von geringem Umfang oder in direktem Zusammenhang mit einem Bauvorhaben und von kurzer Dauer können ohne Nutzungsplanverfahren bewilligt werden, wenn:

- keine wesentlichen öffentlichen und privaten Interessen berührt sind;
- eine gute Endgestaltung sichergestellt ist;
- der Abbauumfang unter 10'000 m<sup>3</sup> liegt;
- die zeitliche Dauer 5 Jahre nicht übersteigt.

#### 4.2

Vorrangige Interessengebiete zur Sicherung der Kiesversorgung (vgl. folgende Karte):

Zwischenergebnis

Als vorrangige Interessengebiete werden die Materialvorkommen ausserhalb der Ausschlussgebiete ausgewiesen, die aufgrund einer Interessenabwägung auch mit den weiter zu berücksichtigenden Nutzungs- und Schutzinteressen (Beurteilungskriterien) vereinbar sind. Durch die Aufnahme der Gebiete in den Richtplan wird aufgezeigt:

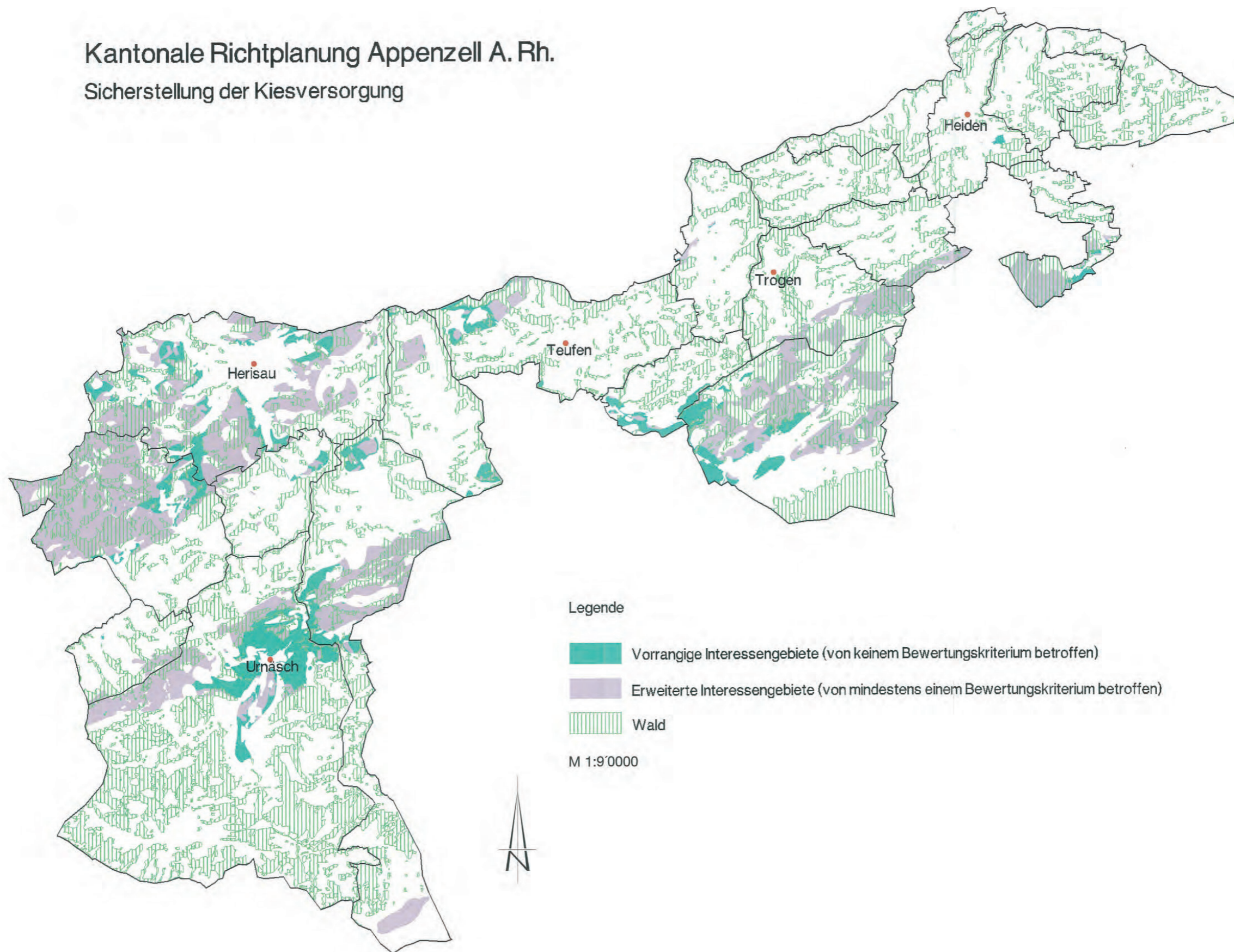
- dass in diesen Gebieten das Materialvorkommen und die Sicherstellung dieser Ressourcen von kantonaler Bedeutung sind;
- dass es aus kantonaler Sicht erwünscht ist, den bisherigen Eigenversorgungsgrad durch Abbau in diesen Gebieten zumindest zu erhalten;
- dass Realisierungschancen für die Verwirklichung eines Materialabbaus bestehen.

Für einen allfälligen Gesuchsteller bedeutet dies ein schnelleres und kostengünstigeres Verfahren, da von der öffentlichen Hand schon wichtige Standortabklärungen vorweggenommen wurden.

Diese Gebiete werden als Zwischenergebnis aufgenommen, weil trotz der vorgenommenen Beurteilung zusätzliche Abklärungen (Verhandlungen mit Grundeigentümern usw.) erst im konkreten Bewilligungsverfahren vorgenommen werden können.

<p>4.3 Erweiterte Interessengebiete zur Sicherung der Kiesversorgung (vgl. folgende Karte):</p> <p>Als erweiterte Interessengebiete werden diejenigen Materialvorkommen ausgewiesen, die zwar von Ausschlusskriterien nicht betroffen sind, aber durch andere Beurteilungskriterien. Diese Gebiete sind für den Materialabbau nur noch eingeschränkt geeignet. Aufgrund der aufgezeigten Konflikte vermindert sich die Realisierungswahrscheinlichkeit für einen Materialabbau in diesen Gebieten. Aufgrund des noch grösseren Abstimmungsbedarfes werden die erweiterten Interessengebiete als Vororientierung aufgenommen.</p>	Vororientierung
<p>4.4 Materialabbau ausserhalb der Interessengebiete:</p> <p>Materialabbau ausserhalb der Interessengebiete ist möglich, sofern die Rahmenbedingungen gemäss Ziffer 4.1 erfüllt werden. Die Erfüllung dieser Rahmenbedingungen ist durch die Gesuchsteller nachzuweisen.</p>	Festsetzung
<p>4.5 Die Baudirektion schafft im Rahmen des EG zum RPG die Voraussetzungen zur nutzungsplanerischen Erfassung der Materialabbaustellen.</p>	Festsetzung
<p>4.6 Die Gemeinden berücksichtigen die Interessengebiete Materialabbau bei der Festlegung der Nutzungsansprüche an die Landschaft im Rahmen ihrer Gemeinderichtpläne. Sie wägen dabei die kommunalen Interessen, v.a. bezüglich Erschliessung und Interessen der Anwohner, mit den unterschiedlichen Interessengebieten ab.</p>	Festsetzung

## Kantonale Richtplanung Appenzell A. Rh. Sicherstellung der Kiesversorgung



## 5. Hinweise für das Verfahren für die Bewilligung von Materialabbauvorhaben

### 5.1

Materialabbau von geringem Umfang oder im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben und von kurzer Dauer:

Notwendige Verfahren	Zuständigkeit	Voraussetzungen, Rechtsgrundlage
Baubewilligung	Gemeinden Kanton	Abbauvolumen max. 10'000 m <sup>3</sup> Dauer max. 5 Jahre Art. 24 Abs. 1 RPG Art. 82 Abs. 1 und 2 EG zum RPG
ev. weitere Bewilligungen	Bund Kanton Gemeinde	Gewässerschutzgesetz Waldgesetz usw. Art. 82 Abs. 3 EG zum RPG

### 5.2

Materialabbauvorhaben von erheblichem Umfang:

Notwendige Verfahren	Zuständigkeit	Voraussetzungen, Rechtsgrundlage
Nutzungsplanverfahren	Gemeinden Kanton	EG zum RPG, Planungspflicht Art. 2 RPG
ev. weitere Bewilligungen	Bund Kanton Gemeinde	Gewässerschutzgesetz Waldgesetz usw.
Baubewilligung	Gemeinde	Rechtskräftige Nutzungszone Art. 82 Abs. 1 EG zum RPG Art. 22 RPG

## 6. Erläuterungen

Im Rahmen der Richtplanerarbeitung zeigten sich Konflikte zwischen den ausgewiesenen Interessengebieten für die Sicherstellung der Materialversorgung und den naturschützerischen Anliegen. Gestützt auf das Konzept zur Erhaltung und Förderung von Natur und Landschaft im Kanton Appenzell A.Rh., Lebensraumverbund, kann das Gebiet südlich von Urnäsch grossräumig als naturnaheste Landschaft im Kanton bezeichnet werden. Zudem bietet es wichtige Lebensräume seltener, bedrohter und störungsanfälliger Tierarten. Die Richtplankommission hat die Interessen zugunsten der naturschützerischen Anliegen abgewogen und in Abwägung zur Materialabbauplanung auf die Bezeichnung von Interessengebieten zur Sicherstellung der Kiesversorgung zwischen Urnäsch und Schwägalp verzichtet.